

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 32

Neuteich, den 13. August

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Verteilung der Einkommensteuer-Gemeinde- anteile für 1924 zwischen mehreren Gemeinden.

Nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes muß, wenn eine Gemeinde Anspruch auf Beteiligung an der Steuerleistung eines Steuerpflichtigen aus einer anderen Gemeinde erhebt, eine Verteilung zwischen beiden Gemeinden stattfinden. Das Landessteueramt wird über das Verteilungsverfahren für 1924 noch besondere Vorschriften erlassen. Diese werden ergehen, sobald die endgültige Steuerveranlagung für 1924 vorliegt. Soweit sich 3. St. übersehen läßt, wird die Verteilung für 1924 eine ähnliche wie die für 1923 sein. Ich verweise wegen lechterer auf die im Kreisblatt Nr. 20 Jahrgang 1924 veröffentlichte Senatsverordnung vom 16. 4. 1924.

Liegenhof, den 7. August 1925.

Der kom. Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2.

Polizeiverordnung

betr. die Abänderung der Polizeiverordnung über
die Polizeistunde vom 9. 9. 1921 (St. N. 1921,
Seite 347).

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges. S. S. 265) wird für das Gebiet der freien Stadt Danzig unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Der § 1 der Polizeiverordnung über die Polizeistunde vom 9. 9. 1921 (St. N. 1921 Seite 347) erhält folgende Fassung:
„Für Gast-, Speise- und Schankwirtschaften sowie für Kaffees wird die Polizeistunde auf 1 Uhr nachts festgesetzt.“

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Danzig in Kraft.

Danzig, den 28. Juli 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Schwarz.

Veröffentlicht!

Liegenhof, den 7. August 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 3.

Polizei-Verordnung

betreffend den Verkehr von Autobussen und
Kraftdroschken.

Auf Grund der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung und §§ 6, 12, 18 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung in Verbindung mit Artikel 3 des Geldstrafengesetzes vom 28. September 1923 (Gesetzblatt S. 999) § 9 des Gesetzes über die wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) und Artikel 1 der Verordnung betreffend die Umstellung bestehender Gesetze auf den Gulden vom 23. Oktober 1923 (Gesetzblatt S. 1101) wird vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses für das Gebiet der freien Stadt Danzig folgendes verordnet:

§ 1.

Kraftwagen, die für die gewerbmäßige Personenbeförderung bestimmt sind und mehr als 6 Personensitze einschl. des Führersitzes haben, müssen neben dem Zugang zum Führersitz mindestens einen von innen jederzeit zu öffnenden Ausgang haben.

Der Brennstoffbehälter ist, falls er sich im Innern des Wagens befindet, feuersicher zu umkleiden. Die Umkleidung muß unten eine Öffnung haben, durch die der Brennstoff bei Undichtigkeit des Behälters abfließen kann.

Das Auspuffrohr ist bis an das Ende des Wagens zu führen.

Sämtliche in der Nähe des Auspuffrohres liegenden Holzteile sind feuersicher zu verkleiden.

Der Fußboden ist mit einem dichtschließenden Belag zu versehen.

§ 2.

Die in § 1 bezeichneten Kraftwagen müssen ein zur Löschung von Vergaserbränden geeignetes Handfeuerlöschgerät (Trocken- oder Schaumlöschgerät) mitführen.

In jedem der in § 1 bezeichneten Kraftwagen ist ein Schild anzubringen, daß die Anzahl der vorhandenen Sitz- und Stehplätze angibt. Die in dieser Weise bekannt gemachte Belastung der Wagen darf nicht überschritten werden.

§ 3.

Die Führer der im § 1 bezeichneten Kraftwagen und der Kraftdroschken bedürfen neben dem Führerschein eines vom Polizeipräsidenten in Danzig auszustellenden Fahrzeichens.

§ 4.

Führer der im § 1 bezeichneten Kraftwagen und Kraftdroschken dürfen nicht länger als höchstens 14 Stunden hintereinander beschäftigt werden. Das gilt auch für Tage, an denen ein Wechsel der Dienstzeit eintritt.

§ 5.

Den Führern der in § 1 bezeichneten Kraftwagen ist es verboten, während der Fahrt sich mit Fahrgästen oder dem Begleitmann zu unterhalten.

§ 6.

Den Fahrgästen oder dem Fahrpersonal der im § 1 bezeichneten Kraftwagen ist es verboten, während der Fahrt zu rauchen oder das Innere des Wagens mit brennendem Rauchgerät zu betreten.

§ 7.

Die im § 1 bezeichneten Kraftwagen dürfen andere Personenkraftwagen, die sich in Fahrt befinden, nicht überholen.

§ 8.

Die im § 1 bezeichneten Kraftwagen dürfen eine Höchstgeschwindigkeit von 40 km außerhalb geschlossener Ortschaften nicht überschreiten.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 120 Gulden oder entsprechender Haft bestraft.

§ 10.

Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Danzig, den 29. Juli 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Schwarz.

Veröffentlicht!

Liegenhof, den 7. August 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 4.

Strafgesetzhliche Bestimmungen zur Sicherung der Telegraphenanlagen.

§ 317

St. G. B. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318

St. G. B. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis 1800 G bestraft.

Die Polizeibehörden und Schulvorstände werden ersucht, bei der Verfolgung von Verstößen gegen diese Bestimmungen mitzuwirken.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Veröffentlicht!

Liegenhof, den 3. August 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 5.

Bekanntmachung.

Trotz aller behördlichen Vorichtsmaßregeln ereignen sich immer wieder **Unfälle durch Ueberfahren von Fuhrwerken**

auf unbewachten **Bahnübergängen**, besonders der Nebenbahnen. Diese Unfälle sind lediglich auf die mangelnde Aufmerksamkeit der Gespannführer beim Befahren schrankenloser Ueberwege zurückzuführen. Es muß unbedingt schon **an den Warnungstafeln gehalten werden**, sobald ein Zug herannahet. Nicht genug kann vor dem eigenmächtigen Hochheben geschlossener Schranken gewarnt werden. Wer die Ueberfahrt noch versucht, nachdem das Läutewerk das Niedergehen der Schranken angekündigt hat, macht sich strafbar. Die betreffenden Eisenbahnbehörden werden in Fällen, wie oben, gegen den Schuldigen unmissverständlich auf Grund des § 316 R. Str. Ges. B. bei der Staatsanwaltschaft Strafantrag wegen fahrlässiger Gefährdung eines Eisenbahntransportes stellen.

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, die Ortsbewohner in geeigneter Weise hierauf hinzuweisen.

Tiegenhof, den 3. August 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 6.

Quittungskartenausgabestellen.

Durch das Landesversicherungsamt ist angeordnet, daß künftig wieder die aufgerechneten Quittungskarten über Invalidenversicherung spätestens vierteljährlich an die Landesversicherungsanstalt **porto-frei als Sendung mit Wertangabe** einzusenden sind.

Tiegenhof, den 4. August 1925.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Nr. 7.

Vorarbeiten für ein Kruppelfürsorgegesetz.

Die nachstehenden Ortsbehörden werden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 27. Mai d. Js. (Kreisblatt Nr. 22) nochmals an Einreichung der Nachweisung über die in ihrer Gemeinde vorhandenen Krüppel, oder Erstattung einer fehlanzeige, nunmehr **bestimmt innerhalb 5 Tagen erinnert**, andernfalls kostenpflichtige Erinnerung mittels Einschreiben erfolgen wird.

Altenau, Altmünsterberg, Beiershorst, Brodsack, Damerau Dammfelde, Holm, Kalthof, Eupushorst, Gr. Ešewitz, Mielenz, Kl. Mausdorf, Neudorf, Neuteicherwalde, Niedau, Plehendorf, Rosenort, Vierzehnhuben, Vogtei, Zeyer.

Tiegenhof, den 6. August 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 8.

Beschäftigung von Schwerkriegsbeschädigten.

Meine Verfügung vom 8. Juni d. Js. (Kreisblatt Nr. 24) ist trotz wiederholter Erinnerung von den nachstehenden Gemeinden noch nicht erledigt:

Altenau, Beiershorst, Brodsack, Damerau, Dammfelde, Einlage, Grenzendorf A., Hafendorf, Herrenhagen, Horsterbusch K. D., Horsterbusch (Gut), Jungfer, Ladekopp, Eupushorst, Gr. Ešewitz, Kl. Ešewitz, Neudorf, Neulaughorst, Neumünsterberg, Orloffersfelde, Parschau, Pieckel, Plehendorf, Pordenau, Reinland, Schadwalde, Schönhorst, Stobendorf, Vierzehnhuben, Vogtei, Waldorf, Zeyer.

Ich ersuche daher, mir nunmehr bestimmt innerhalb 1 Woche die beschäftigungslosen Kriegsbeschädigten, die 50% und mehr erwerbsunfähig sind, zu bezeichnen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 4. August 1925.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Nr. 9.

Kreishundesteuer.

Die Herren Ortsvorsteher in Bärwalde, Beiershorst, Brodsack, Damerau, Eichwalde, Einlage, Krebsfelde, Laafendorf, Gr. Ešewitz, Leske, Kießau, Mielenz, Mierau, Gr. Montau, Neukirch, Neunhuben, Orloffersfelde, Plehendorf, Pordenau, Schadwalde, Simonsdorf, Stobendorf, Tiegenhagen, Tragheim, Trampenau, Zeyer und Krebsfelderweiden für den fiskalischen Gutsbezirk a. d. U.

werden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 27. April d. Js. in Nr. 27 nochmals an Abführung der Hundesteuer für das 1. Halbjahr 1925 nunmehr **bestimmt bis zum 25. August d. Js.** erinnert.

Tiegenhof, den 7. August 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 10.

Kreistagsbeschlüsse.

Nachstehend bringe ich gemäß § 126 der Kreisordnung die auf dem Kreistage am 8. d. Mts. gefaßten Beschlüsse zur öffentlichen Kenntnis:

- Der Kreistag erkannte die Legitimation der als Erfahrmänner neu eintretenden Abgeordneten Gärtner Emil Grodnik in Schöneberg, Arbeiter Johann Braun und Arbeiter Friedrich Lau in Kunzendorf an. Die Genannten wurden darauf durch den Vorsitzenden in den Kreistag eingeführt.
- Die hauptsächlich dem Durchgangsverkehr Danzig-Marienburg dienenden Kreisstraßen Kalthof—Tragheim—Schöneberg—Ladekopp

Neumünsterberg—Rothebude sollen in die Unterhaltung des Staates übergehen. Außerdem wird der Staat die Verwaltung und Unterhaltung der Restkreden Schöneberg—Schöneberger fähre und Barenhof—Bärwalde gegen Erstattung der Kosten für die aufgewendeten Materialien und Löhne übernehmen. Zur Schaffung einer Winterverbindung für den Durchgangsverkehr Danzig—Marienburg soll der Kreis den Gemeindevorsteher Rothebude—Fürstenwerder mit Staatsbeihilfe chauffeemäßig ausbauen. Der Kreistag genehmigte einstimmig den mit dem Senat abzuschließenden Vertrag und ermächtigte den Kreis Ausschuß zur Vollziehung desselben.

- für Vornahme baulicher Aenderungen im Kreisjuglingsheim, insbesondere der von ärztlicher Seite als dringlich bezeichneten Errichtung einer Kiegehalle für die Kinder, bewilligte der Kreistag die erforderlichen Mittel bis zur Höhe von 4500 G.
- Die jährliche Kreishundesteuer wurde durch einstimmigen Beschluß des Kreistages erhöht: für den ersten Hund auf 4,50 G, für den zweiten auf 6 G, für den dritten Hund auf 7,50 G, für den vierten Hund auf 9 G, für jeden weiteren Hund 1,50 G mehr.
- für den alljährlich bei den Amtsgerichten Tiegenhof und Neuteich zusammentretenden Ausschuß zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen nahm der Kreistag die Wahl der Vertrauensmänner für das Jahr 1926 vor.

6. Zu Schiedsmännern bzw. Schiedsmann-Stellvertretern wurden gewählt:

a) für den Bezirk Nr. 8 (Gemeinden Altweichsel und Kunzendorf), sowie Stellvertreter für den Bezirk Nr. 9, der Hofbesitzer Gustav Fieguth in Kunzendorf,

b) für den Bezirk Nr. 45 (Gemeinden Jrrgang, Kaminke und Tragheim), sowie Stellvertreter für den Bezirk Nr. 46, der Hofbesitzer Gustav Penner in Jrrgang.

7. Der Kreistag nahm Kenntnis von dem Bericht des Vorsitzenden über den Stand der Elektrifizierung des Kreises. Alle Vorarbeiten, wie Aufstellung des Stromtarifs, der Stromlieferungsbedingungen und der Installationsbedingungen, sowie die Festlegung der Trasse für den ersten Ring von Blumstein bis über Neuteich hinaus sind erfolgt. Mit der Bauausführung selbst hat aber noch nicht begonnen werden können, da die als Gesellschafter des Kreises zur Finanzierung verpflichtete Bayerische Aktiengesellschaft für Energie-wirtschaft bei der auch in Deutschland herrschenden Kreditnot das erforderliche Kapital bis jetzt nicht hat aufbringen können. Der Kreis Ausschuß in Verbindung mit dem Aufsichtsrat des Ueberlandwerkes werden sich in Kürze über die weiteren Schritte schlüssig werden, wobei jedoch das Unternehmen als solches nicht fallen gelassen werden soll.

8. Unter Vorsitz des Kreisdeputierten Ziehm beschloß der Kreistag, dem Senat der freien Stadt Danzig den Regierungsrat Poll als Landrat des Kreises Gr. Werder in Vorschlag zu bringen und um baldigste Ernennung zu bitten.

Tiegenhof, den 10. August 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 11.

Festnahmeersuchen.

Aus ihren Dienststellen in Uhlkau sind die Fürsorgezöglinge Willi Petrahn, geb. 15. Oktober 1905 zu Ohra, kath., und Johannes Köwitz (gen. Dombrowski), geb. 16. August 1906 zu Brüste, kath. entwichen. Die Entweichung erfolgte nachts am 3. August.

Personalbeschreibung:

Petrahn ist 173 cm groß, breit und stark; starker Bartwuchs, Gesichtsfarbe blaß, 3. St. etwas gebräunt, dunkles Haar, Schiebergang, frech und sicher auftretend,

Köwitz ist 170 cm groß, stark und breit, sehr rot im Gesicht, blondes Haar, frech und sicher auftretend, schiebt, dicke aufgeworfene Lippen.

Die Ortspolizeibehörden, die Herren Landjäger und das Schupo-kommando ersuche ich, nach den Zöglingen zu fahnden und sie im Ermittlungsfalle festzunehmen und sie der staatlichen Fürsorge-Anstalt Silberhammer auf Anstaltskosten zuzuführen.

Im Falle der Festnahme ersuche ich um Bericht.

Tiegenhof, den 7. August 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 12.

Schweineeuche.

Bei einem geschlachteten Schwein des Arbeiters Joh. Engel in Neuteich, auf den Gärten 171, ist amtstierärztlich Schweineeuche festgestellt. Die notwendigen Schutzmaßregeln sind angeordnet.

Tiegenhof, den 1. August 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 13.

Schweineeuche und Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande des Gutsbesitzers Behrend in Trappenfelde ist amtstierärztlich Schweineeuche und Schweinepest festgestellt. Das Gehöft ist deshalb mit den sich aus den §§ 263 bis 268 der Viehschuppenpolizeilichen Anordnung vom 1. 5. 1912 ergebenden Wirkungen gesperrt.

Tiegenhof, den 6. August 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 14.

Schweinepest.

Die Schweinepest in der Käserie Howald-Kl. Lesewitz ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßregeln werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Tiegenhof, den 8. August 1925.
Der kom. Landrat.

**Bekanntmachungen anderer Behörden.
Wahlliste zur Tierärztekammer.**

Gemäß Bestimmung des Senats der freien Stadt Danzig vom 11. 2. 1925 G. A. I. E. I. 17 S. sind auf Grund der Liste der Wahlberechtigten für die **Tierärztekammer der freien Stadt Danzig** 6 Mitglieder und 6 Stellvertreter zu wählen. (§ 6 der preuß. Verordnung vom 2. 4. 1911 betr. die Einrichtung einer Staatsvertretung der Tierärzte, Gef. S. S. 61).

Für das Gebiet der freien Stadt Danzig ist ein **Wahlbezirk** zu bilden. (§ 3 der oben genannten Verordnung)

Für die gemäß § 5 obiger Verordnung, im November 1925 stattfindende Wahl sind die Listen der wahlberechtigten und wählbaren Tierärzte im Polizeipräsidium, im Landratsamt des Kreises Danziger Höhe, im Landratsamt des Kreises Danziger Niederung in Danzig und im Landratsamt Großes Werder in Tiegenhof vom 15. bis 30. August 1925 öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 5 Absatz 3 der preuß. Verordnung vom 2. April 1911 sind Einwendungen gegen die Liste unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen binnen 14 Tagen nach beendeter Auslegung der Liste bei mir einzubringen.

Jacob,

Regierungs- und Geheimer Veterinärarzt i. R. Zoppot, Moltkestr. 6 ehem. stellvertr. Vorsitzender des Vorstandes der Tierärztekammer für die Provinz Westpreußen.

Schwente-Verband.

Nach dem Beschlusse der ordentlichen Generalversammlung vom 1. Juli 1925 ist für das Geschäftsjahr 1924/25 ein ordentlicher Kassenbeitrag von 0,60 G (sechzig Guldenpfennige) pro ha beitragspflichtiger Fläche zu zahlen und zwar im Monat August. Gleichzeitig ersuche ich, die noch für Geschäftsjahr 1923/24 rückständigen Beiträge (Kreisblatt Nr. 2 Jahrgang 24) und Krautungskosten zu zahlen.

Die Gemeindevorsteher der betreffenden Ortschaften sowie den Magistrat der Stadt Neuteich ersuche ich, die nachstehend unter A verzeichneten Beiträge, die nach § 6 des Statuts berechnet sind, zu erheben und an die Kasse des Schwenteverbandes bis 31. August abzuführen, zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen. Die Beiträge sind festgesetzt unter Vorbehalt des Irrtums und Richtigstellung insolge Revision des Katasters.

Ebenfalls wollen dieselben, auch die Herren Verbandsvorsteher, die nach § 3 des Statuts berechneten Kosten der Krautungen, wie sie unter B nachstehend verzeichnet sind, abführen und zwar ebenfalls bis 31. August.

Die resp. Beträge bitte ich auf das Konto des Verbandes bei der Kreissparkasse Neuteich oder Firma Ruhm & Schneidemühl Neuteich zahlen zu wollen.

Marienau, den 8. August 1925.
Der Verbandsvorsteher.
Otto Lieh.
A. Beitrag.

Nr.	Gemeinde	entwässert				Betrag	
		oberhalb		unterhalb			
		ha	ar	ha	ar	G	P
1	Forstgut Kl. Montau	130	24			78	15
2	Altenau	244	12			146	47
3	Altmünsterberg	993	16			595	90
4	Altweichfel	624	74			374	84
5	Biekerfelde	513	03			308	39
6	Brodtsack			434	42	173	77

Kopf wie vor.

7	Dammfelde	289	84			173	90
8	Eichwalde			723	97	289	59
9	Snojau	931	68			559	01
10	Heubuden	1098	12			658	72
11	Jergang			331	67	132	66
12	Kaminke			124	33	49	73
13	Kalthof	388		9	96	237	16
14	Kunzendorf	906	64			591	97
15	Gr. Lesewitz			9	35	3	74
16	Leske	483	05	115	80	336	15
17	Gr. Lichtenau	986	51			591	91
18	Kl. Lichtenau	1191	36			714	82
19	Liesgau	785	44			471	26
20	Marienau			975	17	390	07
21	Mielenz	1034	61			620	77
22	Mierau				24	230	10
23	Gr. Montau	852	94			511	76
24	Kl. Montau	684	13	575		410	48
25	Neuteich	112	40	225	02	157	45
26	Neuteichsdorf			250	02	100	01
27	Udl. Renfau	93	56			56	15
28	Rückenu			505	21	202	08
29	Schönau	550	70			330	42
30	Siebenhuben			233	27	93	30
31	Simonsdorf	621	98			273	19
32	Stadtfelde	387	06			232	24
33	Tannsee			996	49	398	60
34	Tiege			1000	71	400	28
35	Tragheim			441	88	176	75
36	Tralau	471	29	12	18	331	49
37	Trampenau	47	29			28	37
38	Trappenfelde	294	03			176	42
39	Warnau	697	15	251	82	519	02
40	Wernersdorf	1018	66			611	66
41	Eisenbahn-Verwaltung	111	38	25	81	77	15

B. Krautungskosten.

Nr.	Gemeindebezirk	Entwäss. zur		Hat zur Krautung zu zahlen								Zusammen		
		groß. Schw.	klein. Schw.	1. Bez. jirt		2. Bez. jirt		3. Bez. jirt		Kleine Schw.	Verein. Schw.			
		ha	ha	33,5 P v. ha	22,6 P v. ha	16 P v. ha	51 P v. ha	1 P v. ha	1 P v. ha					
1	Forstgut-Kl. Montau	130		43	55	29	38	20	80			130	95	03
2	Mielenz	798		267	33	180	35	127	68			798	583	34
3	Wernersdorf	1016		340	36	229	62	152	56			1016	742	70
4	Kl. Montau	334		111	89	75	48	53	44			334	244	15
5	Schönau	651				147	13	104	16			651	257	80
6	Altmünsterberg	905				204	53	144	80			905	358	38
7	Stadtfelde	387				87	46	61	92			387	153	25
8	Dammfelde	290				65	54	46	40			290	114	84
9	Kalthof	389				87	91	62	24			389	154	04
10	Heubuden	1078				243	63	172	48			1078	433	29
11	"		20							6	20		20	
11	Simonsdorf	40					9	40	6	40		40	53	
12	Altenau	24		115					3	84		35	65	1
12	"		24		220						68	20	2	20
13	Warnau	698						111	68			698	118	66
14	Tralau	471						75	36			471	80	07
15	Leske	440			42			70	40			440	88	24
16	Neuteich	140			80				22	40		140	49	40
17	Seeläse-Verbd.	3006						480	96			3006	511	02
18	Vollrechtsgr. Vb.			2271						704	01	2271	726	72
19	Hohe Schamerblgr.			1966						609	46	1966	629	12
20	Gr. Lichtenau			937						290	47	937	299	8
21	Trappenfelde			285						88	35	285	91	2
22	Trampenau			48						14	88	48	15	36

Buchbinderarbeiten

werden schnell und sauber ausgeführt von

Buchdruckerei R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig.)

